

**X. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2006**

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende X. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 09.11.1995 in der Fassung der IX. Änderungssatzung vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. In **§ 9** (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) **Absatz 4** wird **Satz 3** wie folgt neu gefasst:
„Die Anzahl der für das Grundstück am 30.09. eines Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner ist jeweils Berechnungsgrundlage für den anschließenden Erhebungszeitraum.“
2. In **§ 9** (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird **Absatz 6** wie folgt geändert:
„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für:
1. Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) **4,32 €/ cbm**
(Die Vollanschlussgebühr ergibt sich rechnerisch als Summe der Gebühren für die nachfolgend aufgeführten Teilanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser.)
2. nur Schmutzwasser (Teilanschluss Schmutzwasser) **3,21 €/ cbm**
3. nur Niederschlagswasser (Teilanschluss Niederschlagswasser) **1,11 €/ cbm.**“
3. In **§ 9** (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird **Absatz 8** wie folgt geändert:
„Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Vollanschluss auf **2,67 € / cbm**, für einen Teilanschluss Schmutzwasser auf **1,79 €/ cbm** und für einen Teilanschluss Niederschlagswasser auf **0,88 €/ cbm.**“
4. In **§ 14** (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) **Absatz 4** werden die **Ziffern 1 und 2** wie folgt geändert:
 1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
1,82 € je cbm Abwasser“

2. für die Entsorgung:
 - 2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen
78,80 € je Ausfuhr
 - 2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen
9,05 € je cbm abgefahrener Abwassermenge.

Artikel 2

Diese X. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.12.2006

(Guido Forsting)
Bürgermeister